

Leipzig, den xx.xx.202x

Information zur unterjährigen Verbrauchsinformation (UVI)

Sehr geehrte (r) Nutzer/Eigentümer,

die novellierte Heizkostenverordnung (HKVO, gültig seit 01.12.2022) begründet u. a. eine Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, den Wohnungsnutzern Verbrauchsinformationen für Heizung und Warmwasser monatlich zur Verfügung zu stellen, sofern fernablesbare Messtechnik zur Verbrauchserfassung installiert wurde und die Übermittlung der Informationen wirtschaftlich ist.

Ihre Wohnanlage ist seit kurzem mit der nötigen Funktechnik vollständig ausgestattet. Die erste Verbrauchsinformation erhalten Sie für den Monat xxxxx 202x im Folgemonat per Post.

Gemäß § 6a Abs. 2 HeizkostenV müssen die Verbrauchsinformationen folgende Angaben enthalten:

- ✓ Ihren Verbrauch für Heizung und Warmwasser (sofern eine zentrale Warmwasserbereitung vorhanden ist) im letzten Monat in kWh.
- ✓ Einen Vergleich Ihres Verbrauchs mit Ihrem Verbrauch im Vormonat sowie des gleichen Vorjahresmonats (nur sofern diese Daten verfügbar sind).
- ✓ Einen Vergleich Ihres Verbrauchs mit dem eines Durchschnittsnutzers derselben Nutzungskategorie.

Die monatlichen Verbrauchsinformationen müssen den Nutzer unmittelbar erreichen. Dies kann beispielsweise in Papierform (per Brief) oder auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) geschehen. Die Kosten der Verbrauchsinformationen gehören zu den Heizkosten (siehe § 7 Abs. 2 Heizkostenverordnung) und sind umlagefähig.

Mit der monatlichen Verbrauchsinformation per Brief erhalten Sie auch einen Registrierungscode, mit dessen Hilfe Sie sich an dem Kundenportal des Messdienstleisters im Internet anmelden können. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie zukünftig statt des Briefes monatlich eine E-Mail, wenn neue Daten verfügbar sind und können Ihre Verbräuche online einsehen.

Erfolgt keine Anmeldung am Kundenportal, erhalten Sie die Informationen weiterhin per Post.

Zusatzhinweise – nur für Wohnungseigentümer

Als Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft sind wir verpflichtet, den Eigentümern die unterjährige Verbrauchsinformation zukommen zu lassen. Hat der Eigentümer seine Wohnung vermietet, muss er die Information an seinen Mieter weiterleiten, sofern er uns nicht mit der Verwaltung Ihres Sondereigentums beauftragt hat.

Ab Erhalt der ersten Verbrauchsinformation hat der Eigentümer die Möglichkeit, die Daten seines Mieters online in einem online-Portal zu hinterlegen und dem Dienstleister damit den Auftrag zu erteilen, die Verbrauchsinformation direkt an den Nutzer seiner Wohneinheit zu senden.

Wir weisen darauf hin, dass es Aufgabe des Eigentümers ist - sofern er uns nicht mit der Verwaltung seines Sondereigentums beauftragt hat - evtl. Mieterwechsel rechtzeitig in das System einzugeben, um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten (der Altmietler darf nicht die Verbrauchswerte seines Nachfolgers erhalten).

Wichtig:

Solange der Eigentümer sich nicht für die elektronische Kommunikationsform durch Anmeldung am Portal entscheidet, werden ihm die monatlichen Verbrauchsinformationen per Post zugestellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Hausverwaltung